

- e) im unteren Randstreifen den Titel,
- f) bei Inselkarten den Nordpfeil.

Für den Feldgebrauch werden von den Vorplänen Lichtpausen angefertigt, die als Unterlage für den Entwurf des Liniennetzes, die Einteilung der Feldrisse u. dgl. dienen sollen. Hier können auch Vermerke über die getroffenen Feststellungen, Messungszahlen für die Grenzuntersuchungen und andere Angaben eingetragen werden.

In den Vorplänen werden im Zuge der Neumessungsarbeiten nachgetragen: 14.

- a) die während der Neumessung eingetretenen Veränderungen und Berichtigungen in roter Tusche,
- b) die Nummern der Flurstücke nach der Neumessung in blauer Tusche.

Auch für Gebiete, für die ein lückenloser Grundstücksnachweis nicht vorhanden ist, z. B. bei ungetrennten Hofräumen, sind Vorpläne anzulegen. Ihre Ausgestaltung und Ergänzung richtet sich von Fall zu Fall nach den vorhandenen Unterlagen (Stadtpläne, Bauakten usw.). 15.

Als Ergänzung zu den Vorplänen sind Auszüge aus dem Kataster nach dem beiliegenden Muster anzufertigen. Bei der Darstellung in Inselkarten umfaßt ein Auszug in der Regel den Inhalt einer neuen Flur. In dem Auszuge sind die Flurstücke des bisherigen Katasters besitzstücksweise zusammenzufassen. Hinter jedem Besitzstück bleiben für Nachtragungen einige Zeilen frei. 16. *Auszug aus dem Kataster*

*Anlage 6*

Die Eintragungen sind, soweit das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs noch nicht durch das Bestandsblatt ersetzt ist, mit den Angaben des Grundbuchs zu vergleichen und Unstimmigkeiten aufzuklären. Ferner ist festzustellen, wieweit die Flurstücke des bisherigen Katasters künftig zusammengefaßt werden können; das Ergebnis ist in Spalte 9 einzutragen.

Der Auszug ist hinsichtlich der während der Neumessung eingetretenen Veränderungen laufend zu halten. Nach Abschluß der Flächenberechnung werden die Ergebnisse in die Spalten 10 bis 16 des Auszuges übernommen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist durch Summenproben zu sichern.

Der Auszug dient als Veränderungsnachweis zur Übernahme der Neumessungsergebnisse in das Kataster.

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten ist der Rat der Gemeinde zu veranlassen, die Beteiligten durch eine Bekanntmachung, etwa in der nachstehenden Fassung, von den bevorstehenden Messungsarbeiten in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen. 17. *Bekanntmachung*

### Bekanntmachung

Im Gemeindebezirk ....., dem ..... Teile des Gemeindebezirks ..... wird vom Vermessungsdienst..... in der nächsten Zeit eine Neumessung durchgeführt. Alle Beteiligten — Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Gebäuden — werden gebeten, das Verfahren nach Kräften zu unterstützen. Pflicht der Beteiligten ist es, dem mit Ausweis versehenen Vermessungspersonal das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten, die Grundstücksgrenzen anzuzeigen und zu den Verhandlungen über die Anerkennung ihrer Grenzen zu erscheinen.

Das Beschädigen, Verändern oder Entfernen der Grenz- und Messungszeichen ist verboten und strafbar.

Die bei den Arbeiten Beschäftigten sind angewiesen, Beschädigungen an Gebäuden, Einfriedigungen und dergl. sowie Flurschäden möglichst zu vermeiden.

....., den.....

Der Rat der Gemeinde

Außerdem sind die Räte der angrenzenden Gemeinden von der bevorstehenden Messung in Kenntnis zu setzen.